

Art.-Nr. 121100059

Artikel Deutscher Apotheker Verlag:  
Vertragsset PKA – Ausbildung

Inhalt

- Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- Ausbildungsplan: zeitliche Gliederung
- Zeugnis über die Ausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
- Zeugnis über die Tätigkeit als Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r

je 3 Stück

**Hinweis:** Dieser Vertrag dient Apotheken als Muster für die Gestaltung eines Ausbildungsvertrages für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Da der vorliegende Vertrag auf den Regelfall zugeschnitten ist, sollten Sie bei klärungsbedürftigen Einzelfallfragen auf individuellen fachlichen Rat nicht verzichten.



# Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Zwischen dem/der **Apothekenleiter/in** (Ausbildende/r)

Name Apotheke

Straße / Hausnummer / Postfach PLZ / Ort

Zuständige Berufsschule

und dem/der **Auszubildenden gesetzlich vertreten durch<sup>1</sup>**

Name Name

Straße / Hausnummer Straße / Hausnummer

PLZ / Ort PLZ / Ort

geb. am in

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA) geschlossen:

## § 1 – Ausbildungszeit

### 1. (Dauer)

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert \_\_\_\_\_ aufeinander folgende Monate.

Es beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

### 2. (Probezeit)

Die ersten \_\_\_\_\_ Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitpunkt der Unterbrechung.<sup>2</sup>

### 3. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

### 4. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

### 1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

### 2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen fachlich und persönlich geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen;

### 3. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zum Ablegen der Prüfungen erforderlich sind;

### 4. (Berufsschulbesuch, Berichtsheftführung, Form des Ausbildungsnachweises<sup>3</sup>)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit diese im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen. Dem Auszubildenden ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen; die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausbildungsnachweis in:

Schriftform

digitaler Form

zu führen;

### 5. (Ausbildungsbezogene Tätigkeit)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

### 6. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

<sup>1</sup> Vertretungsbefugt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

<sup>2</sup> Nach § 20 Berufsbildungsgesetz beginnt das Berufsausbildungsverhältnis mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Nach § 19 Abs. 2 des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter gelten die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit.

<sup>3</sup> Für Ausbildungsverträge, die ab dem 30. September 2017 abgeschlossen werden, muss aufgrund der Neuregelungen in §§ 11 Abs. 1 Nr. 10, 13 Abs. 3 Nr. 7 BBiG zur Möglichkeit der elektronischen Ausbildungsnachweisführung eine entsprechende Regelung im Ausbildungsvertrag getroffen werden.

# Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

## 7. (Freistellung)

den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durchgeführt werden, freizustellen;<sup>4</sup>

## 8. (Untersuchungen)

sich von dem jugendlichen Auszubildenden die ärztlichen Bescheinigungen nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** vorlegen zu lassen (vgl. **§ 3 Nr. 9**);

## 9. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer unter Beifügung einer zweifachen Vertragsniederschrift zu beantragen und bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren;<sup>5</sup>

## 10. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden.

## § 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

### 1. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen;

### 2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen teilzunehmen, für die er nach **§ 2 Nr. 7** freigestellt wird; und dem Ausbilder die Berufsschulzeugnisse zur Gegenzeichnung vorzulegen;

### 3. (Weisungsbundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

### 5. (Sorgfaltspflicht)

Geräte, Maschinen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln;

### 6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;

### 7. (Berichtsheftführung)

ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

### 8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der Arbeit oder vom Berufsschulunterricht dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen oder vorlegen zu lassen;

### 9. (Untersuchung)

soweit auf ihn die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** Anwendung finden, sich gemäß **§§ 32, 33** dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.<sup>6</sup>

## § 4 – Vergütung

### 1. (Höhe und Fälligkeit)

Die Vergütung beträgt monatlich

€ \_\_\_\_\_ brutto  
im 1. Ausbildungsjahr

€ \_\_\_\_\_ brutto  
im 2. Ausbildungsjahr

€ \_\_\_\_\_ brutto  
im 3. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind oder während der Dauer der Ausbildung tariflich geregelt werden, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Nach **§ 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz** sind Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Berufsausbildungsvertrag erforderlich, wenn nicht alle gemäß Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ausbildungsinhalte (z. B. Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft) im Betrieb vermittelt werden können.

<sup>5</sup> Der Eintragungsantrag muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, nicht erst während der Probezeit. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß **§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** beizufügen.

<sup>6</sup> Nach **§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Der Arbeitgeber hat sich darüber hinaus nach **§ 33 Jugendarbeitsschutzgesetz** ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung des Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (Erste Nachuntersuchung). Der Arbeitgeber handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des **§ 32 Abs. 1** oder des **§ 33 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz** zuwiderhandelt.

# Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

## 2. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 7 bzw. § 3 Nr. 2;
2. für die Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
  - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. (Ausbildungszeit)

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden, die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.<sup>7</sup>

### 2. (Urlaub)

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter.<sup>8</sup> Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgender Höhe:

von \_\_\_\_\_ Werktagen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ Werktagen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ Werktagen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ Werktagen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

### 3. (Lage des Urlaubs)

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 – Kündigung

### 1. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. (Kündigung nach der Probezeit, Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten aufgegeben hat oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### 5. (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## § 7 – Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

<sup>7</sup> Sofern der Auszubildenden das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Nach § 8 ArbSchG ist die Beschäftigung von Jugendlichen von mehr als acht Stunden täglich oder mehr als 40 Stunden wöchentlich untersagt. Ist die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Arbeitswoche achteinhalb beschäftigt werden.

<sup>8</sup> Nach § 11 des Bundesrahmentarifvertrages haben Apothekenmitarbeiter bei Beschäftigung/Ausbildung an sechs Tagen pro Woche einen jährlichen Urlaubsanspruch von 33 Tagen. Für Auszubildende, die noch Jugendliche sind, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ausschließlich diese Bestimmungen, da der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter den Urlaubsanspruch nur für über 18-jährige Apothekenmitarbeiter regelt. Jugendliche haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Stichtag für die Höhe des Urlaubs ist stets der 1. Januar des Urlaubsjahres. Es kommt also nicht darauf an, wie alt der Jugendliche zu Beginn des Urlaubs ist.

# Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

## § 8 – Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## § 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Etwilige Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der Apothekerkammer vorzutragen.

## § 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

## § 11 – Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

---

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, der Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind.<sup>9</sup>

Der/die Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass dem Ausbildungsbetrieb die Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Der/Die Auszubildende** (Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
**Der/Die Auszubildende** (Voller Vor- und Zuname)

**Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:**  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: \_\_\_\_\_

und

Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_

(Voller Vor- und Zuname)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am \_\_\_\_\_

unter Nr. \_\_\_\_\_

(Siegel)

Apothekerkammer

<sup>9</sup> Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zu Ungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

# Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Für die Ausbildung der/des Auszubildenden \_\_\_\_\_  
Vorname und Name

in der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Apotheke Ort

wird folgender Ausbildungsplan erstellt:\*

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten
<b>1. Ausbildungsjahr</b>	
<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j)** Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) - c) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) - d) Abschnitt A 6 Kommunikation a), b), f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen a) Abschnitt B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke a) - e) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht a), b), e)	<b>4 - 5</b>
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c) Abschnitt A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen a) - c) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen b) Abschnitt A 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe a), b) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung b), c) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz b) - d)	<b>4 - 5</b>
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) Abschnitt A 9 Marketing f), g)	<b>2 - 4</b>

\* Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 12. Juli 2012 ist die/der Auszubildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Apothekerkammer bestimmt.

\*\* Die den Ausbildungsgegenständen vorangestellten Abschnitte mit den dazu gehörenden Dezimalen bzw. die im Zusammenhang mit den „Lernzielen“ genannten Buchstaben a bis n beziehen sich auf die Anlage I zu § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 12. Juli 2012. Im beiliegenden Ausbildungsplan – zeitliche Gliederung – sind die Angaben der Anlage I nach Ausbildungsabschnitten chronologisch aufgelistet.

# Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan  
(Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)

Ausbildungsdauer  
in Monaten

2. Ausbildungsjahr	
<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf b) – f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b)	2 – 3
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 9 Marketing a), c), e), h) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) – c) Abschnitt B 2.2 Bürowirtschaft a) – c)	2 – 3
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen a) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) Abschnitt A 5.2 Dokumentation a) Abschnitt A 6 Kommunikation e) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz a)	3 – 4
<b>4. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme l) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr a), b) Abschnitt A 4.1 Preisbildung b), d), e) Abschnitt A 4.2 Leistungsabrechnung a) – c)	3 – 4

# Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan  
(Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)

Ausbildungsdauer  
in Monaten

3. Ausbildungsjahr	
<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a)	2 – 4
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf a), g) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) Abschnitt A 6 Kommunikation a) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht c), d), f) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c)	3 – 5
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr c), d) Abschnitt A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) – c) Abschnitt A 2.3 Statistik a) Abschnitt A 9 Marketing b), d), i), j) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen b)	4 – 6

Den vorstehenden Ausbildungsplan nebst zeitlicher Gliederung habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Auszubildenden





# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

### 1. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit<sup>10</sup> 4 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden
- Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen
- Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen
- Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen

#### Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache

- Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden
- Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden
- Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen

#### Informations- und Kommunikationssysteme

- Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten
- Vorschriften des Datenschutzes anwenden
- Daten pflegen und sichern
- Externe und interne Netze und Dienste nutzen

#### Kommunikation

- Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden
- Telefonate führen und nachbereiten
- Betrieblichen Schriftverkehr durchführen

#### Apothekenübliche Dienstleistungen

- Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten

#### Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke

- Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben
- Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern
- Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben
- Für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten
- Fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern

<sup>10</sup> Bei der Nettoausbildungszeit wird angenommen, dass der Auszubildende, abzüglich seines Jahresurlaubs, für die betriebliche Ausbildung über einen Zeitraum von 10,5 Monaten zur Verfügung steht.

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

### 1. Ausbildungsabschnitt

#### Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

- Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben
- Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen
- Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten

### 2. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Lagerlogistik

- Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen
- Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrstoffrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern

#### Arzneistoffe und Darreichungsformen

- Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden
- Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten
- Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel verwenden

#### Arzneimittelgruppen

- Verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Betäubungsmittel unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten

#### Chemikalien und Gefahrstoffe

- Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden
- Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen

#### Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Bei Inventuren mitwirken

#### Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung

- Maßnahmen zur Hygiene ergreifen
- Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen
- Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

## 2. Ausbildungsabschnitt

- Umweltschutz
- Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
- für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
- Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
- Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

## 3. Ausbildungsabschnitt

### Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Preisbildung

- Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden
- Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren

#### Marketing

- Verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen
- Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung von Platzierungsregeln präsentieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen

MUSTER

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

### 1. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Arzneimittelgruppen

- Das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben

##### Beratung und Verkauf

- Geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinproduktrecht und Lebensmittelrecht
- Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern
- Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern
- Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern
- Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern

##### Apothekenübliche Dienstleistungen

- Die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen

### 2. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Marketing

- Apothekenspezifische rechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten unter Berücksichtigung moderner Medien zielgruppenorientiert nutzen
- Bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken
- Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Arbeitsorganisation

- Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen
- Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen
- Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen

##### Bürowirtschaft

- Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten
- Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen
- Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

## 3. Ausbildungsabschnitt

### Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen
- Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen
- Angebote einholen, vergleichen und bewerten
- Apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden

#### Lagerlogistik

- Unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen
- Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten
- Laufende Bestandsoptimierung durchführen
- Waren in Quarantäne stellen
- Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen

#### Arzneimittelgruppen

- Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden

#### Informations- und Kommunikationssysteme

- Informationen beschaffen und bewerten

#### Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung

- Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten
- Prüfungen von Stoffen, Drogen, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten

#### Dokumentation

- Dokumentationen unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten

#### Kommunikation

- Medizinische Fachbegriffe anwenden

#### Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

#### Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache

- Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden
- Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden
- Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

## 3. Ausbildungsabschnitt

Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

### Umweltschutz

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

- mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

## 4. Ausbildungsabschnitt

### Betriebliche Nettoausbildungszeit 3 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

### Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen

### Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung erfassen, dabei Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten
- Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsvorgänge rechnerisch bearbeiten und abwickeln

### Preisbildung

- Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel bilden
- Preise für apothekenübliche Dienstleistungen kalkulieren
- Preise für verschiedene Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden

### Leistungsabrechnung

- Abrechnung über die zentralen Rechenzentren vorbereiten
- Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen
- Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen

# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 3. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

### 1. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Bedarfsermittlung durchführen
- Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten
- Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen
- Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen
- Warenwirtschaftssysteme selbstständig handhaben

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

##### Arbeitsorganisation

- Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen

### 2. Ausbildungsabschnitt

#### Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Kommunikation

- Kundenreklamationen entgegennehmen und Maßnahmen veranlassen
- Gespräche mit Firmenvertretern vorbereiten und durchführen
- Teameinsatz und Teambesprechungen vorbereiten und mitgestalten

##### Beratung und Verkauf

- Verkaufs- und Beratungsgespräche unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen führen
- Bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken

##### Apothekenübliche Dienstleistungen

- Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

##### Kommunikation

- Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden

Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

##### Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

- Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln
- Wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären
- Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären



# Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

## 3. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

## 2. Ausbildungsabschnitt

### Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben

## 3. Ausbildungsabschnitt

### Betriebliche Nettoausbildungszeit 4,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

#### Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen
- Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten

#### Kaufmännische Steuerung

- Die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung unter Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie bei deren Umsetzung mitwirken
- Betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, dabei insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen
- Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen und bewerten

#### Statistik

- Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und pflegen, Auswertungen erstellen und für Entscheidungsfindungen aufbereiten

#### Marketing

- Bei Kunden- und Marktanalysen mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit Warensortiment abgleichen
- Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen
- Bei der Sortimentsgestaltung mitwirken
- Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen

#### Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen

# Zeugnis

über die Ausbildung zum / zur  
**Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten<sup>1</sup>**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

in der von mir geleiteten Apotheke zum/zur  
**Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten**  
ausgebildet worden.

Angaben über Fertigkeiten, Kenntnisse, Leistung und Führung:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbilders<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Apothekenleiterin / des Apothekenleiters

\_\_\_\_\_  
Stempel der Apotheke

<sup>1</sup> Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

<sup>2</sup> Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben (§ 16 Abs. Berufsbildungsgesetz).



# Zeugnis

über die Tätigkeit als  
**Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

in der von mir geleiteten Apotheke als  
**Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r**  
beschäftigt gewesen.

Angaben über Führung und Leistung während der Beschäftigungszeit:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel der Apotheke

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Apothekenleiterin / des Apothekenleiters

